

Programm für die Entwicklung des Tourismus

Auf der Grundlage des Sollszenarios für den Tourismus in Südtirol laut Landestourismusentwicklungskonzept wurde ein Zukunftsbild für die Gemeinde erarbeitet. Die Ergebnisse aus den Analysen zur Tourismussensitivität, also der lokalen Tourismusgesinnung der Bevölkerung sowie der Analysen zur Nachhaltigkeit fließen in die Überlegungen ein. Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Analyse des IST-Zustandes dienen als Grundlage für die Maßnahmen.

1.1 Entwicklung einer Vision für den Tourismus 2030+ in Naturns

Sollszenario 2030+

*„Naturns als vielseitiger Landschaftsraum mit gut ausgebauten, nachhaltigen Mobilitätssystem, boomt. Als **Alpine Wellness** Gemeinde mit Thermalangeboten und Spa-/ Wellnessbetrieben sowie mildem Klima ist Naturns ein Lebensraum, der **ganzjährig** Entspannung und Erholung bietet. Durch den reibungslos funktionierenden öffentlichen Verkehr und das weitläufige und qualitativ hochwertige Wander- und Radnetz erfolgt die Anreise der Gäste sowie die Mobilität vor Ort der Gäste und der Bevölkerung hauptsächlich mit dem **ÖV**, mit dem **Rad** oder **zu Fuß**.“*

1.2 Strategien und Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele für Naturns wurden in die strategischen Fokusfelder des LTEK eingeordnet. Diese Ziele werden bereits seit Jahren laufend verfolgt und vorangetrieben.

Ganzjahresdestination

- Vom saisonalen zum ganzjährigen Tourismus

Alpine Gesundheit

- Stärken des Gesundheitstourismus (Thermalwasser, etc.)
- Thermalwasser im öffentlichen Raum erlebbar machen
- Einbindung der Themen alpine Wellness und alpin-mediterraner Genuss in das gastronomische Angebot, Hauptthema: Regionalität
- Kulturelle Profilierung auf Schloss Juval und seinen Schlossherrn Reinhold Messner in Verbindung mit den Thematiken Meditation, Rückzug und Spiritualität

Bergmobilität

- Förderung von sanftem Tourismus (Rad- und Wandertourismus)
- Schaffung von Anreizen für umweltfreundliche Mobilität bei Anreise und vor Ort
- Kooperationen zwischen Beherbergungsbetrieben und ÖPNV

Lebensraumgemeinschaft

- Gäste in Gemeindeleben integrieren und in Gastronomiebetriebe bringen
- Chance für eine qualitative und quantitative Aufwertung des Shopping- und Gastronomieangebots
- Langzeitmiete für Ansässige vor Kurzzeitvermietung
- Bürgerbeteiligung und Partizipation zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung
- Stärkere Zusammenarbeit zwischen Tourismus und anderen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft

Tourismus und Landwirtschaft

- Landwirtschaftliche Betriebe und potentielle Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte zusammenbringen
- Profilierung als Aktiv und Genuss Destination
- Einbindung der Themen alpine Wellness und Alpin-mediterraner Genuss in das gastronomische Angebot. Hauptthema: Regionalität
- Erstellung und Konzipierung neuer Events mit internationaler Ausrichtung in den Bereichen Food & Wein, Kultur, Genuss und Sport
- Hauptthematiken: Regionalität, Spiritualität

Maßnahmen:

Ganzjahresdestination:

- Maßnahme „Winterdestination“ Naturns
 - Thematische Anpassung durch kleinen Weihnachtsmarkt im Dorf

Alpine Gesundheit:

- Maßnahme Erneuerung und Erweiterung Erlebnistherme
 - Da es sich um qualitative Verbesserungen und Erneuerungen handelt, gibt es keine konkreten räumlichen Auswirkungen, die dadurch entstehen.
 - Die Anreise zur Therme soll verstärkt zu Fuß, mit dem Rad und mit dem ÖV erfolgen. Eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr vom Bahnhof zur Erlebnistherme im Stundentakt ist vorhanden, und kann gegebenenfalls vom zeitlichen Intervall intensiviert werden.
- Maßnahme Thermalwasser im öffentlichen Raum erlebbar machen
 - Errichtung eines Thermenparks

Bergmobilität:

- Maßnahme Schaffung von Anreizen für umweltfreundliche Mobilität bei Anreise und vor Ort
 - Neues Citybusangebot, zur Erleichterung des Umstiegs auf öffentliche Verkehrsmittel
 - Errichtung eines Pumptracks als Ergänzung zum vielfältigen Radangebot

- Ausbau verschiedener Erlebniswege sowie Mountain Running und Trail Running sowie Ausbau Mountainbike Netz
- Diversifizierung von Strecken für E-Mountainbike
- Zukunftstrend E-Bike
- Weiterentwicklung und strukturierte Vermarktung der Angebote der Ötzi Bike Academy

Die Gemeinde sowie die Tourismusverantwortlichen haben in den vergangenen Jahren laufend Ziele definiert und Maßnahmen ergriffen, um diese zu erreichen. Unter anderem deswegen, gibt es keine konkreten räumlichen Maßnahmen, die im Zuge des Gemeindeentwicklungsprogrammes festgelegt werden.

Gästebettenkontingent

Die Gemeinde meldete insgesamt 2.827 Betten ans Land. Im Februar 2023 wurden der Gemeinde von den insg. 7.000 Vorschussbetten der Landesregierung, 76 Gästebetten als Vorschuss zugeteilt. Diese Betten konnten in den ersten zwei Jahren nur Betrieben mit weniger als 40 Betten zugewiesen werden. Alle Vorschussbetten müssen innerhalb von 10 Jahren mit aufgelassenen Betten wieder ausgeglichen werden. Mit Stand 22.07.2024 gibt es bereits mehr beantragte Gästebetten als verfügbare Betten im Gästebettenkontingent der Gemeinde.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2023 wurde die Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene genehmigt. Grundsätzlich muss bei der Zuweisung von Gästebetten eine ausgewogene Entwicklung zwischen gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben gewährleistet sein. Vorhandene Infrastrukturen, die Erreichbarkeit sowie die erforderlichen Ressourcen müssen berücksichtigt werden.

Folgende Vorzugskriterien bei der Zuweisung von Betten wurden definiert:

2. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres werden Anträge um Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene nur von Antragstellenden angenommen, die zum Zeitpunkt des Antrags um Gästebettenzuweisung zusätzlich zu den Kriterien, die in Absatz 1 angeführt sind, auch über mindestens eines der folgenden Vorzugskriterien verfügen:

a. es handelt sich um einen kleinen oder mittleren Betrieb, der über weniger als 50 Gästebetten oder über keine Gästebetten verfügt;

b. der Betrieb verpflichtet sich mittels schriftlicher Erklärung zu einer ganzjährigen Öffnung seines Betriebes innerhalb von 3 Monaten ab dem Zuweisungsantrag, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten;

c. es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, d.h. der Betrieb übt seine Tätigkeit bereits aus und verfügt somit bereits über Betten;

d. es handelt sich um einen Betrieb, der vom Eigentümer der Struktur selbst operativ geführt wird, wobei der Eigentümer der Struktur und der Lizenzinhaber jedenfalls dieselbe Person sind.

Abbildung 1: Zuweisung von Gästebetten; Vorzugskriterien laut Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene Naturns

In der Definition der Vorzugskriterien ist die Strategie, zur Ganzjahresdestination zu werden, klar abgebildet. Auch die Förderung von kleinen Betrieben wird vorangetrieben.

Die Verteilung der Betten soll vorrangig auf bestehende Kleinbetriebe (weniger als 50 Betten), die vom Eigentümer selbst operativ geführt werden, und ganzjährig geöffnet haben, erfolgen.

Quantitativ gesehen, darf die maximal erreichte Bettenzahl von 3.380 Gästebetten inklusive Campingbetten im Jahr 1987 zukünftig nicht überschritten werden - was durch die Bettenobergrenze ohnehin nicht möglich ist.

Ziel ist es, bestehende Betriebe und die derzeitige Bettenanzahl weitestgehend zu erhalten. Bestehenden Betrieben soll die Möglichkeit, sich bedarfsorientiert zu erweitern bzw. qualitative Verbesserungen durchzuführen, gegeben werden. Diese Möglichkeit ist bereits jetzt beschränkt, da alle Gästebetten vergeben sind. Um eine zukunftsorientierte Entwicklung der bestehenden Betriebe in Naturns zu erreichen, besteht ein Bedarf an ca. 200-250 zusätzlichen Gästebetten in den kommenden 10 Jahren.

Die Gemeinde möchte ein ausgeglichenes Verhältnis in den verschiedenen Kategorien (Hotels, Gasthöfe, Pensionen etc.) fördern.

Minimale und maximale Betriebsgröße:

- In Zonen, in welchen bereits gastgewerbliche Betriebe lt. Gastgewerbeordnung bestehen, soll keine Mindestbettenanzahl pro Betrieb vorgegeben werden. Für Betriebe, die in neuen Zonen für touristische Einrichtungen errichtet werden, soll die Mindestgröße lt. Dekret des Landeshauptmannes vom 18.10.2007 Nr. 55 – Art. 9 gelten.
- Die maximale Betriebsgröße für bestehende Betriebe (Bettenkapazität, die der Betrieb insgesamt erreichen kann, d.h. Bestand plus Betten in der neuen Tourismuszone zusammengezählt) wird mit 150 Betten festgelegt. Bestehende Betriebe, die bereits mehr als 150 Betten haben, können weiterhin bestehen.
- Die maximale Betriebsgröße für neue Betriebe (neue Zonen für touristische Einrichtungen) wird mit 50 Einheiten (=100 Betten) festgelegt.
- Das maximale Bettenkontingent bezieht sich immer auf die Tourismuszone und auf die Betriebslizenz. Es schließt entsprechend ggf. Betten mit ein, die vom selben Betrieb zusätzlich auch außerhalb der Zone realisiert werden.

1.3 Strategien zur Gewährleistung der landschaftlichen Einbindung und architektonisch hohen Qualität

Für neue touristische Einrichtungen und bei Umstrukturierung bestehender Einrichtungen müssen Strategien definiert werden, die eine landschaftliche Einbindung und architektonisch hohe Qualität sichern.

Die Gemeinde Naturns hat bereits im Zuge des Vision 2030+ Prozesses mit der Eurac Research eine Überarbeitung des Tourismusentwicklungskonzepts hinsichtlich Schutzes des Ortsbildes vorgenommen. Im Jahr 2019 gab es Unmut der Bevölkerung, dass durch Bautätigkeit im Tourismussektor das Ortsbild beeinträchtigt wird. Als Reaktion darauf, wurde das Tourismusentwicklungskonzept überarbeitet und eine Fachkommission eingesetzt, die vor jeder neuen Ausweisung und Abänderung einer Tourismuszone sowie bei größeren Baueingriffen bei Gastbetrieben ein Gutachten erstellt.

Diese Fachkommission setzt sich aus Bürgermeister, Landessachverständigen, Architekten, Landschaftsplanern und Vertretern der Raumplanung zusammen. Bauherr, Planer und Anrainer werden angehört.

II. Zeitlicher Ablauf

Die Kommission tritt zusammen, bevor der Gemeindeausschuss die Bauleitplanänderung bzw. die Änderung des Durchführungsplanes in die Wege leitet. Rechtzeitig vor der Behandlung im zuständigen Gremium (Baukommission, Gemeinderat) muss auch dieses über den Antrag und dann über das Gutachten in Kenntnis gesetzt werden, um eine offene Diskussion zu ermöglichen. Dafür ist die Anhörung der Fachkommission bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vorzusehen.

III. Auftrag

Die Kommission hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit das Vorhaben stimmig mit dem gesamten Umfeld (Dichte, Höhe, Verkehrserschließung, Infrastrukturen, Ressourcen) und den Vorgaben laut Tourismusentwicklungskonzept sowie den weiteren Vorgaben des Gemeinderates ist. Sie orientiert sich auch an folgende Anforderungskriterien:

- Wachstum durch Qualität statt Quantität (z.B. durch Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze)
- Konzepte für Kooperationen (z.B. zur Erhaltung von Kleinstrukturen)
- Konzepte für die Vernetzung mit dem Umfeld (z.B. mit der Landwirtschaft durch Direktvermarktung lokaler und saisonaler Produkte)
- Verträglichkeitsgrenzen einhalten (z.B. Mobilität und Erschließung)

Weitere Steuerungsinstrumente:

- Bei der Neuausweisung einer Tourismuszone oder bei maßgeblichen Änderungen von bestehenden Betrieben (ab einer Erweiterung von mind. 5.000 m³) ist ein Planungswettbewerb durchzuführen. Dabei werden mind. drei Planer eingeladen, von denen mind. einer von der Fachkommission namhaft gemacht wird.
- Durch eine bessere Bürgerbeteiligung und Partizipation soll die Akzeptanz erhöht werden, deshalb werden Neuausweisungen und Abänderungen von Tourismuszonen rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben und die Ergebnisse des Planungswettbewerbs öffentlich vorgestellt.

IV. Verbindlichkeit der Kommission

Das Gutachten der Kommission hat beratenden Charakter, da die Beschlusszuständigkeit beim Gemeinderat, Gemeindeausschuss oder der Baukommission liegt. Das Gutachten wird aber veröffentlicht und auch den Entscheidungsgremien rechtzeitig und vollständig zur Kenntnis gebracht.

Abbildung 2: Ausschnitt aus Abschlussdokument Vision 2030+

Durch die Fachkommission wird die landschaftliche Einbindung und architektonisch hohe Qualität sichergestellt; wobei die Beschlusszuständigkeit nach wie vor beim Gemeinderat, Gemeindeausschuss oder Baukommission liegt.

Darüber hinaus sollen in Zukunft die Rahmenleitlinien der Arbeitsgruppe Tourismus der Architektenkammer als Strategie dienen:

- Zuweisungen bzw. Anpassungen von Tourismuszonen nur möglich, bei harmonischer Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild
- Verwendung von unauffälligen, ortstypischen Materialien
- Anpassung der Baumassen an bestehende Umgebung
- Möglichst geringer Ressourcenverbrauch, evtl. Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen
- Vorbesprechung mit Sachverständigen für Baukultur in der Gemeindekommission Voraussetzung für Baugenehmigung
- Miteinbezug des Landesbeirat für Baukultur und Landschaft der Provinz Bozen (verpflichtend bei neuen Betrieben)